

Gemeinde Spiekeroog Bau- und Grundstücksordnung	Vorlagen-Nr. 01/077/2020	
---	------------------------------------	--

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Bauausschuss der Gemeinde Spiekeroog	29.12.2020	
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	05.01.2021	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	14.01.2021	

Betreff:
Errichtung einer Veranda

Sachverhalt:

Bauantrag: Errichtung einer Veranda
hier: Änderungsantrag zum Bauantrag 60.1-1255/2020, Vorlagen-Nr. 01/064/2020
Eingang Anforderung Stellungnahme LK: 09.12.2020
B-Plan: Dorf-Teil A

Mit Antrag vom 30.09.2020 beantragte der Bauherr die Sanierung, Umbau eines Bestandsgebäudes, sowie den Anbau einer Veranda.

Dieser Antrag wurde durch den Rat wegen erkenntlicher Nichteinhaltung der Vorschriften des B-Planes sowie der Erhaltungssatzung in der Sitzung unter den Beschlusszeichen AZ 60.1-1255/2020 abgelehnt.

Der Beschluss des Rates wurde der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises übersandt, bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde noch keine Baugenehmigung oder Bauversagung ausgesprochen.

Mit Datum 25.11.2020 beantragte der Bauherr eine Änderung seines bestehenden Bauantrages. Der Antrag erfolgte nur in Schriftform ohne Planzeichnung, gemäß dem Änderungsantrag wurde der Bauantrag durch die Bauaufsichtsbehörde geändert (Grüne Änderungen im Bauantrag).

Nach Änderung des Bauantrages wurde dieser wieder der Gemeinde zur erneuten Entscheidung vorgelegt.

Nach der Änderung ist nur noch der Anbau der Veranda Bestandteil des Antrages und muss dementsprechend beraten und entschieden werden.

Die Errichtung der Veranda ist eine zulässige Maßnahme. Eine Verweigerung der Maßnahme ist nicht geboten.

Hinweise für den Bauherrn:

Die Entscheidung erfolgt nur über die Veranda, nicht über die weiteren Maßnahmen die im ursprünglichen Bauantrag beantragt wurden. Auch ist dies keine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Verfahrensfreiheit der zurückgezogenen Maßnahmen aus dem ursprünglichen Bauantrag.

Durch die Veranda wird neue Gästebeherbergungsfläche geschaffen. Die Veranda alleine sorgt für keine Pflicht zur Herstellung neuen Dauerwohnraumes, da keine 120 m² Neufäche geschaffen wird.

Sollte im weiteren Verlauf die Maßnahmen aus dem Ursprungsbauantrag umgesetzt werden, so muss die Fläche der Veranda mit in die Beurteilung für zu schaffenden Dauerwohnraum berücksichtigt werden. Auf die entsprechenden Regelungen im Bebauungsplan wird hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 30 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2, Nr. 1 BauGB wird für den geänderten Bauantrag gemäß Änderungsschreiben vom 25.11.2020 für die Errichtung einer inseltypischen Veranda erteilt.

Spiekeroog, den 14.12.2020	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
(Brandt, Desiree)	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Bauantrag 1255-20-Veranda

Nicht öffentlich - BAUANTRAGSZEICHNUNG 001 - M1-100 -29.09.2020 md

Nicht öffentlich - Lageplan